LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 9/20**
9. Wahlperiode **19.10.2026**

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 9/1 -

Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der neunten Wahlperiode

Der Landtag möge beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 97a gestrichen.

2. § 97a wird gestrichen.

3. § 99 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder ein Ordnungsgeld festgesetzt worden“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „oder ein festgesetztes Ordnungsgeld schließen“ durch die Angabe „schließt“ ersetzt.

4. § 100 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird die Angabe „Ordnungsgeld“ gestrichen.

   b) In Satz 1 wird die Angabe „das Ordnungsgeld,“ gestrichen.

Enrico Schult und Fraktion

Begründung:

Das freie Mandat und die Freiheit der parlamentarischen Rede gehören zu den tragenden Grundsätzen der repräsentativen Demokratie. Die Mitglieder des Landtages sind gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Die freie und unabhängige Ausübung des parlamentarischen Mandats setzt voraus, dass Abgeordnete ihre politischen Überzeugungen ohne die Gefahr unverhältnismäßiger Sanktionen vertreten können. Dies gilt insbesondere für die parlamentarische Rede, die zu den zentralen Instrumenten der politischen Willensbildung, der öffentlichen Auseinandersetzung und der Kontrolle der Landesregierung zählt.

Die in § 97a vorgesehene Möglichkeit, gegen Mitglieder des Landtages Ordnungsgelder zu verhängen, stellt einen erheblichen Eingriff in die freie Mandatsausübung dar.

Besonders problematisch ist dabei, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach Absatz 2 bereits aufgrund einer als gröblich bewerteten Verletzung der Ordnung oder der Würde des Hauses möglich sein soll, ohne dass zuvor ein Ordnungsruf ausgesprochen worden sein muss. Die Bewertung dessen, was im Einzelfall eine gröbliche Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder der Würde des Hauses darstellt, ist notwendigerweise mit Auslegungs- und Wertungsspielräumen verbunden. Diese können insbesondere bei zugespitzten politischen Auseinandersetzungen zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Werden solche Bewertungen mit empfindlichen finanziellen Sanktionen verknüpft, besteht die Gefahr, dass Abgeordnete aus Sorge vor persönlichen wirtschaftlichen Nachteilen auf pointierte, kontroverse oder unbequeme Äußerungen verzichten.

Eine solche abschreckende Wirkung kann die Freiheit der parlamentarischen Rede beeinträchtigen und damit die offene politische Auseinandersetzung im Landtag einschränken.